



Erfurter Bowling-Verein e.V.

Dachverband für die Bowlingsektionen der Stadt Erfurt

Jugendordnung

gültig ab 02.03.2002

1. Grundsätze

- 1.1 Die Jugend des Erfurter Bowling-Vereins (EBV-Jugend) nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im Bereich des EBV wahr.
- 1.2 Der EBV-Jugend gehören die Jugendlichen der Bowlingclubs/-sektionen und die Mitarbeiter der Jugendarbeit des EBV an.
- 1.3 Die EBV-Jugend handelt unter Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse des EBV.
- 1.4 Die EBV-Jugend sieht ihre Hauptaufgabe darin, Jugendliche auf der Basis des Sports zu erziehen und zu fördern. Sie bildet geeignete Jugendliche für Tätigkeiten innerhalb des EBV aus.
- 1.5 Die EBV-Jugend führt jugendsportliche Veranstaltungen auf Stadtebene durch und nimmt an Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene teil.
- 1.6 Die EBV-Jugend führt und verwaltet sich in der sportlichen Jugendarbeit selbständig und eigenverantwortlich.

2. Organe

Organ der EBV-Jugend ist der:
- EBV-Jugendtag

3. EBV-Jugendtag

- 3.1 Der EBV-Jugendtag besteht aus:
 - dem EBV-Jugendwart
 - dem EBV-Übungsleiter (keine Wahlfunktion)
 - den Jugendwarten der Bowlingclubs/-sektionen des EBV
- 3.2 Der EBV-Jugendtag tagt einmal jährlich und wird durch den EBV-Jugendwart einberufen und geleitet.
- 3.3 Der EBV-Jugendwart, der EBV-Übungsleiter und die Jugendwarte der Bowlingclubs/-

sektionen haben je eine Stimme.

3.4 Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.5 Aufgaben des EBV-Jugendtages:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der EBV-Jugend.
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendveranstaltungen
- Planung der Finanzmittel für Jugendveranstaltungen
- Gewinnung von Jugendlichen für den Bowlingsport in den Clubs/Sektionen
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem EBV-Pressewart

4. Vertretung

Die EBV-Jugend wird durch den EBV-Jugendwart in der Mitgliederversammlung und im erweiterten Vorstand des EBV sowie außerhalb des EBV vertreten.

5. Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Jugendordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des EBV am 02.03.2002 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen können nur durch die Mitgliederversammlung des EBV mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.